

BEITRAGSORDNUNG

Des Reiterverein Höven e.V
Stand 03/2013

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge des RV Hoeven gemäß Vereinssatzung. Und wird von der Generalversammlung erlassen.

2. Aufnahmegebühren

- (1) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags als Vereinsmitglied teilt der Vereinsvorstand dem neuen Mitglied die Zahlungsaufforderung über die Aufnahmegebühr mit.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt:

Erwachsene	75,- €
Jugendliche	75,- €
Kinder/Voltigierer	30,- €
- (3) Die Bezahlung der Aufnahmegebühr erfolgt per Lastschriftverfahren bzw. hat innerhalb von 30 Tagen nach vorläufiger Aufnahme zu erfolgen.

3. Jahresbeitrag

- (1) Die Bezahlung der Jahresbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren bzw. hat bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahres zu erfolgen.
- (2) Der Jahresbeitrag für 12 Kalendermonate beträgt

Erwachsene	70,- € (Passiv 30,- €)
Jugendliche	45,- €
Kinder/Voltigierer	22,- € (bis 14 Jahre)

4. Reitanlagennutzung

- (1)
 - (1) Die Reitanlagennutzung umfasst die Reithalle und die Außenanlage
 - (2) Die Nutzung der Reitanlage ist gebührenpflichtig. Mit Nutzung der Anlage wird die Gebührenpflicht uneingeschränkt anerkannt und fällig.
 - (3) Die Nutzung der Reitanlage, ist Mitgliedern des RV Höven vorbehalten. In Einzelfällen kann Nichtmitgliedern die Nutzung der Reitanlage gegen die Entrichtung der Einzelnutzungsgebühr (Punkt 6) vom Vorstand genehmigt werden
 - (4) Die Anlagennutzung kann nur für eine komplette Saison oder in Ausnahmefällen für eine Einzelnutzung entrichtet werden.
 - (5) Die Saison dauert vom 01. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres. Ein späterer Einstieg in die Saison führt nicht zu einer Reduzierung der Saisonnutzungsgebühr.
 - a. Eine Saison-Anlagennutzungsgebühr gilt für einen Reiter und beträgt:
 - für Reiter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 150€
 - für Jugendliche die ihr 18. Lebensjahr in der Saison vollenden 50€
 - für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Anlagennutzung frei
 - b. Die Saisonanlagennutzung wird durch Überweisung des Nutzungsbetrages auf das Vereinskonto beantragt. Mit der Überweisung ist unter Verwendungszweck „Anlagennutzung YYYY“(YYYY ist die aktuelle Jahreszahl der Nutzung am 01.05. der jeweiligen Saison) sowie der Name und Vorname des Mitgliedes für den die Anlagennutzung gelten soll anzugeben. (Beispiel : Anlagennutzung 2013 Hans Mustermann)

- c. Eine Liste der Mitglieder mit Saisonanlagennutzung wird regelmäßig gepflegt und auf der Reitanlage ausgehängt so dass nicht registrierte Benutzer jederzeit identifiziert werden können.
 - d. Reiter die ohne beantragte Saisonanlagennutzung auf der Reitanlage angetroffen werden und die sich auch nicht vor dem Reiten für eine Einzelnutzung eingetragen haben, sind verpflichtet die Saisonnutzungsgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20€ für die laufende Saison zu entrichten
 - e. Besitzer eines Stallrechtes welche die Anlagennutzung einschließt (Altverträge) erhalten bis zum Ablauf der Altverträge zu Saisonbeginn einen Gutschein über ein Saisonanlagennutzungsrecht für einen Reiter. Auf dem Gutschein ist der Name desbegünstigten Reiters einzutragen und an die Geschäftsstelle des Vereins zu übersenden. Begünstigt werden können nur Reiter die auch Vereinsmitglieder sind.
- (6) Eine Einzelnutzung gilt jeweils für einen Reiter mit einem Pferd für einen Tag und beträgt für Reiter ab dem 18. Lebensjahr 10€ und für Jugendliche und Schüler bis zum 18. Lebensjahr 5€.
- (7) Bei sehr intensiver Nutzung der Reitanlage (z.B. durch Berufsreiter oder semiprofessionellen Beritt) In Sonderfällen kann der Vorstand in Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer einen erhöhten Nutzungsbeitrag festlegen. Ebenso kann zur Vermeidung persönlicher Härten auf Antrag eine Reduzierung der Reitanlagennutzungsgebühr vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.

5. Arbeitsdienst:

- (1) Da die gemeinnützige Arbeit des Vereins nur mit der aktiven Mitarbeit aller Vereinsmitglieder möglich ist, ist jeder aktive Reiter verpflichtet pro Jahr Anzahl von 15 Arbeitsstunden abzuleisten.
Aktive Reiter sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren, die die Reitanlage nutzen oder einen Reitausweis über den Verein beantragen.
- (2) Die Arbeitsstunden sind in dem Jahr zu erbringen, für das sie abzuleisten sind.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ersatzbeitrag in Höhe von 8€ zu leisten.